Statuten Curling Club Samedan

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- Art. 1 Der Curling-Club Samedan ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Samedan.
- Art. 2 Er bezweckt die Förderung des Curlingsports in der Gemeinde im Interesse der Kurortsentwicklung, die Pflege der Kameradschaft und Sportlichkeit und die Zusammenarbeit mit Clubs des In- und Auslandes. Er ist Mitglied von Swiss Curling Association.

II. HAFTBARKEIT

Art. 3 Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaften:

Der Club besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktivmitgliedern mit Lizenz
- Aktivmitgliedern ohne Lizenz
- Junioren
- Passivmitgliedern
- Gönner

Art. 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Clubs ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Diese sind durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu ernennen.

Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

Art. 6 Aufnahme Mitgliedschaft

- a) Jeder kann Mitglied werden.
- b) Die endgültige Aufnahme in den Club erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der

nächstfolgenden Generalversammlung.

d) Juniorenmitglieder sind Jugendliche, die am 30. Juni das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Sie zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

Art. 7 Bestimmungen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder durch den Ausschluss.

Der Austritt muss spätestens bis zum 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres schriftlich gemeldet werden.

Ausschlussgründe sind schwere Statutenverletzungen, Schädigungen der Clubinteressen oder Nichterfüllung der finanziellen Pflichten.

V. ORGANISATION

Art. 8 Organe:

Organe des Clubs sind:

- die General- und Mitgliederversammlungen
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich im November statt.

Für alle Beschlüsse, ausser bei Statutenänderungen und Auflösung des Clubs, gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Generalversammlung beschliesst über

- 1. Genehmigung des Protokolls
- 2. Aufnahme von Mitgliedern, Austritte
- 3. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung, Revisorenbericht
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Vorstandswahlen für die Dauer von 4 Jahren
- 7. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren für die Dauer von 4 Jahren
- 8. Genehmigung des Budgets
- 9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 10. Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- 11. Ausschluss von Mitgliedern
- 12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 13. Änderung der Statuten
- 14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 10 Abstimmungen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern aus der Versammlung nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 11 Einberufung der Generalversammlung

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe der Traktanden, 14 Tage vorher, schriftlich per E-Mail oder Briefpost an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

Art. 12 Traktandierungsanträge

Traktandierungsanträge oder Anträge für Statutenänderungen müssen jeweils vor dem 30. Juni an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 13 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind: Aktivmitglieder und Junioren, die den Jahresbeitrag bezahlt haben, sowie Ehrenmitglieder.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlung können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies durch einen Drittel aller Stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Wird von einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt, so hat der Vorstand dieselbe unter Traktandenangabe innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

Art. 15 Vorstand

Zur Führung der Geschäfte wird ein Vorstand von 5-7 Mitgliedern auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

dieser besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Aktuar (Vizepräsident)
- c) dem Spielleiter
- d) dem Kassier
- e) dem Materialverwalter
- f) dem Beisitzer

Art. 16 Kompetenzen

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.

Er erledigt alle Geschäfte des Clubs, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv geführt.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Einberufung der Generalversammlung
- b) Aufstellung des Spielprogramms für den folgenden Winter
- c) Kredite im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu gewähren. Im Maximum von CHF 5'000.00 pro Saison.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

- Der **Präsident** leitet die Versammlungen. Jährlich an der Generalversammlung hat er einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Clubs im vergangenen Vereinsjahr abzugeben.
- Der **Aktuar** führt die Protokolle. Er vertritt bei Abwesenheit den Präsidenten.
- Der Kassier erledigt alle finanziellen Geschäfte.
- Der **Spielleiter** übernimmt die Organisation und Durchführung aller Turniere in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten. Er ist verantwortlich für die Spielleitung während der einzelnen Turniere.
- Der **Materialverwalter** ist verantwortlich für sämtliches Spielmaterial. Er ist besorgt für die Wartung und Unterbringung des Materials.
- Der **Beisitze**r steht dem Vorstand beratend zur Seite und übernimmt Aufgaben, welche ihm zugeteilt werden.

Art. 18 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der GV für eine 4-jährige Amtsdauer gewählt. Sie haben die auf den 30. Juni abgeschlossene Vereinsrechnung zu prüfen und an der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

V. ADMINISTRATIVES

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli

Art. 20 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Spielgeldern
- c) Freiwilligen Beiträgen von Gönnern
- d) Schenkungen
- e) Andere Einnahmen

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Curling Club Samedan kann mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der GV beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Clubs wird nach erfolgter Liquidation das vorhandene Vereinsvermögen für einen sich neu bildenden Club mit gleichen Interessen bei Gemeinde deponiert. Das vorhandene Clubmaterial ist bei der Gemeinde zu deponieren.

Art. 21 Statutenänderungen

Statutenänderungen. Diese bedürfen der Genehmigung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 22 Allgemeines

Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen alle vorgehenden Bestimmungen.

Art. 23 Erwähnung von Personen

In den vorliegenden Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Texte bei der Erwähnung von Personen in der Regel die männliche Form verwendet. Das weibliche Geschlecht ist jedoch immer eingeschlossen.

Art. 24 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern auschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, werden auf der Website, im Newsletter und auf Ranglisten veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

GENEHMIGUNG

Die vorliegenden Statuten sind am 07. November 2024 von der Generalversammlung genehmigt worden.

Curling Club Samedan, Samedan

Der Präsident: Reto Franziscus Der Aktuar: Heini Ryffel